

**66. Urteil vom 12. November 1908 in Sachen Pretolani,**  
 Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Bundesbahnen,** Bekl. u. Ber.-Bekl.

**EHG von 1905, Art. 26 Abs. 2; Art. 1; Verhältnis zu Art. 4 Nov. z. FHG. Eisenbahnhaftpflicht oder Fabrikhaftpflicht?**

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 8. Juli 1908 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrage, es sei seine Klageforderung von 6000 Fr. nebst 5% Zins seit 25. August 1905 im ganzen Umfange gutzuheissen.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Kläger in persönlichem Vortrag an seinem Berufungsbegehren festgehalten.

Die Beklagten haben erklärt, auf die Teilnahme an der Verhandlung vor Bundesgericht zu verzichten; —

in Erwägung:

1. Der 1869 geborene Kläger Domenico Pretolani von Santa Sofia (Provinz Florenz, Italien) erlitt am 26. August 1905 als „Bahnarbeiter“ der Beklagten mit einem Tagelohn von 3 Fr. 90 Cts. folgenden Unfall, dessen genauer Tatort aus den Akten nicht ersichtlich ist: Während er damit beschäftigt war, mit einem Schiebkarren Material vom Erdboden über ein zu diesem Zwecke angebrachtes Brett in einen Eisenbahnwagen zu transportieren, glitt er am oberen Ende des vom Regen nassen Brettes aus und fiel zur Erde. Dabei zog er sich eine Quetschung der rechten unteren Rippengegend mit Knickung des siebenten Rippenknorpels zu. Am 23. Oktober 1905 wurde er vom Arzte Dr. Schläppi in Zürich als vollständig geheilt und arbeitsfähig erklärt und nahm tatsächlich am 24. Oktober die Arbeit bei den Beklagten zum vollen Lohne wieder auf. Er legte sie jedoch am 12. Februar 1906 wiederum nieder, weil er dabei immer noch Schmerzen verspüre, und

trat, nach einem kurzen Aufenthalt in Italien, neuerdings in ärztliche Behandlung in Zürich. Der ihn daselbst, im Einverständnis mit den Beklagten, behandelnde Arzt Dr. Alb. Siegfried konstatierte eine bei der Heilung der Rippenverletzung entstandene starke und schmerzhaftige Knoten- (Callus-) bildung, welche vorläufig die volle Arbeitsunfähigkeit des Verunfallten bedinge, und bescheinigte mit Schlußzeugnis vom 6. Oktober 1906, daß jene Neubildung, die sich durch Behandlung, wenn auch verkleinern, so doch nicht völlig habe beseitigen lassen, einen bleibenden Nachteil bewirke, welcher auf 30—35% Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu schätzen sein dürfte. Hierauf ließen die Beklagten den Verunfallten mit Zustimmung der seine Interessen verretenden Zürcher Arbeitskammer noch durch Dr. Bär in Zürich untersuchen. Dieser gelangte mit Gutachten vom 3. November 1906, nach Aufnahme eines Röntgenbildes der verletzten Körperstelle, zum Schlusse: objektive Anhaltspunkte für eine bleibende Störung seien nicht vorhanden, doch habe sich der Patient während der langen Schonzeit derart in sein (früher wohl in gewissem Maße begründetes) Leiden hineinversetzt, daß er zur Wiedererlangung der normalen Arbeitsfähigkeit, die bei regelmäßiger Betätigung sicher eintreten werde, besonderer Aufmunterung bedürfe; es rechtfertige sich deshalb, ihm für die Dauer von 1½ Jahren eine Schonungsrente von 33⅓% seines Lohnes zu gewähren, um ihm so die ruhige Wiederangeöhnung der Arbeit zu ermöglichen. Auf Grund dieses Gutachtens erklärten sich die Beklagten bereit, dem Verunfallten außer dem ihm bereits, neben den Heilungskosten, vorschußweise ausbezahlten Entschädigungsabtrage von 900 Fr. noch eine Schonungsrente von 600 Fr. (gleich rund ⅓ seines Lohnes während 1½ Jahren) auszurichten. Pretolani aber gab sich mit dieser Offerte nicht zufrieden, sondern klagte beim Bezirksgericht Zürich den Entschädigungsanspruch von 6000 Fr. ein, welchen er heute aufrecht erhalten hat, während die Beklagten ihm eine vom kantonalen Richter berücksichtigte Anspruchsanerkennung von 700 Fr. entgegenstellen.

2. Mit dem Obergericht ist davon auszugehen, daß die Haftpflichtforderung des Klägers auf Grund des Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes vom 26. April 1887 nach Fabrikhaftpflichtrecht, und nicht nach Eisenbahnhaftpflichtrecht, zu beurteilen ist. Dieser Ent-

scheid der kantonalen Oberinstanz mag seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen ausdrücklich bestätigt werden, obgleich er für das hier allein streitige Quantitativ der Haftpflichtentschädigung jeder praktischen Tragweite entbehrt. In der Tat hat das neue EHG vom 20. März 1905, nach dem Wortlaut seines Art. 26 Ziff. 2, den Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes nur aufgehoben, „soweit er „sich auf die unter dieses Gesetz (sc. das EHG) fallenden Hilfsarbeiten bezieht“. Dies sind, gemäß Art. 1 EHG, diejenigen Hilfsarbeiten, „mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist“. Es besteht somit Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes mit der Vorschrift, daß dem FHG vom 25. Juni 1881 unterstellt seien die unter dem Ausdruck „Betrieb“ der Haftpflichtgesetze nicht inbegriffenen, jedoch mit diesem „Betriebe“ in einem Zusammenhang stehenden Hilfsarbeiten, noch zu Recht bezüglich solcher Hilfsarbeiten auch des Eisenbahnbetriebes, mit denen die besondere Gefahr dieses Betriebes nicht verbunden ist (so schon das Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichtes vom 14. Juli 1908 i. S. SBB gegen Aargauische Staatsanwaltschaft, Erw. 4 \*). Die Auffassung, daß Art. 4 des Ausdehnungsgesetzes durch Art. 26 Ziff. 2 EHG von 1905 schlechthin aufgehoben worden sei, wie sie in der Literatur vertreten worden ist, läßt sich mit dem zitierten Gesetzestext schlechterdings nicht vereinbaren. Was aber die Anwendung der erörterten Unterscheidung der Hilfsarbeiten auf den gegebenen Fall betrifft, ist der Vorinstanz darin beizupflichten, daß die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückte, zwar, wie unbestritten, mit dem Eisenbahnbetriebe im Zusammenhang stand, jedoch dessen besonderen Gefahren nicht ausgesetzt war, indem die — in diesem Punkte allerdings mangelhaften — Akten für die gegenteilige Annahme keine Anhaltspunkte bieten.

3. Bei Beurteilung des streitigen Anspruches selbst ist ohne weiteres dem Entscheide der kantonalen Instanzen zuzustimmen. Diese haben auf Grund des vom Bezirksgericht eingeholten ärztlichen Gutachtens Dr. Lünings, welches den vor dem Prozesse erstatteten Befund Dr. Bärz bestätigte, in für den Berufungsrichter verbindlicher Weise festgestellt, daß eine dauernde Beeinträchtigung

\* In der AS nicht abgedruckt.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

der Erwerbsfähigkeit des Klägers zufolge seines Unfalles nicht besteht, daß der Kläger vielmehr über die bereits bezogene Abfindung hinaus mehr als eine Schonungsrente auf Zeit in dem von den Beklagten im Prozesse anerkannten Betrage von 700 Fr. als Entschädigung für die Unfallsfolgen nicht beanspruchen kann. Die Berufung des Klägers ist somit abzuweisen; —

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 8. Juli 1908 bestätigt.

### III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

67. Urteil vom 22. Oktober 1908 in Sachen **Christen**,  
Bekl. u. Ber.=Kl., gegen **Köhler**, Kl. u. Ber.=Bekl.

*Betriebsunfall? Kausalzusammenhang mit Tod. — Selbstverschulden.*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1908 hat die II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

Der Klägerin (sc. Witwe Köhler) für sich und namens sie handelt ist das gestellte Rechtsbegehren zugesprochen, und es wird die Entschädigung, welche ihr der Beklagte von daher zu bezahlen hat, festgesetzt auf 5476 Fr. 90 Cts. nebst Zins davon à 5 % seit 19. Oktober 1906, und zwar in dem Sinne, daß hievon die Witwe Köhler persönlich 2700 Fr. plus 76 Fr. 90 Cts. für restanzliche Pflege- und Beerdigungskosten, jedes der beiden Kinder Hans und Rosa Köhler 1350 Fr., alles nebst beziehendem Zins, zu beanspruchen haben.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und form-